

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 08.04.1815 publ. 13.04.1815 und 20.04.1815

34) Des Oldenburgischen Stadtmagistrats Bekanntmachung vom 4. April publ. 6. April 1815.

Wiederherstellung des Nachtwächtergeldes in der Stadt Oldenburg. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Rescriptes der Herzoglichen Regierung das Nachtwächtergeld vom 1. Januar d. J. angerechnet, so wie die Entrichtung desselben vor der französischen Occupation geschah, wieder bezahlt werden soll, und wird mit der Einforderung desselben in dieser Woche der Anfang gemacht.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April publ. den 13. und 20. April 1815.

Anstellung und Instruction eines Wasser-Schout. Da zur Bequemlichkeit der Schiffahrt und zum Besten derjenigen Landesunterthanen, welche sich als Schiffer, Steuerleute oder Matrosen diesem nützlichen Gewerbe gewidmet haben, die Anstellung eines beeidigten Wasser-Schouts zu Brake nöthig gefunden, und der vormalige Steuermann und Lehrer der Navigationskunst Friederich Diederich Harcksen in dieser Eigenschaft daselbst angestellt ist, so wird dieses und die demselben ertheilte von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst approbirte Instruction, welche zugleich allen hiesigen Unterthanen, die

sich der Schiffahrt widmen, zur Vorschrift dient, hiemittelt öffentlich bekannt gemacht.

Instruction für den Wasser-
Schout, Landesherrlich approbirt den
2. März 1815.

§. 1. Der Wasser-Schout steht in Ansehung seiner Verrichtungen zunächst unter der Aufsicht des Amts und demnächst der Herzoglichen Cammer.

§. 2. Nach folgenden näheren Bestimmungen führt der Schout eine Rolle über alle See-Küstenfahrer- und Lichter-Schiffe, Schiffer und Matrosen.

§. 3. Wer als Seeschiffer, Schiffsofficier, Matrose, Schiffsjunge oder als Küsten- und Leichterfahrer unter hiesiger Flagge oder aus diesem Herzogthum fahren will, muß sich zuvor bey dem Wasser-Schout melden, demselben seinen Vor- und Zunamen, seinen Geburts- und Wohnort, sein Alter, ob und in welcher Qualität er bereits zur See gefahren, bestimmt und aufrichtig anzeigen, auch sich von demselben in die Liste der hiesigen Seefahrenden einschreiben lassen. Wer solchergestalt nicht eingeschrieben ist, darf aus diesem Herzogthum auf keinerley Art zu Schiffe fahren. Wer dem Schout

absichtlich einen falschen Namen angegeben, wird von der Liste, sobald dieses entdeckt wird, ausgestrichen, wer aber unter einem falschen Namen gefahren, hat noch überdem eine Geldbuße von Zehn Reichsthalern zu erlegen, und ist den Umständen nach körperlich von Gerichtswegen zu bestrafen.

§. 4. Alle in diesem Herzogthum wohnende, so wie auch alle fremde sich hieselbst aufhaltende Schifffahrende, müssen, so oft sie ihre Wohnung oder Schlafstelle verändern, solches, sobald es geschehen, dem Schout anzeigen, und dieser hat die Veränderung der Wohnung oder Schlafstelle, jedoch unentgeltlich, zu notiren; wer dieses unterläßt, hat eine Geldbuße von 12 bis 24 Gr. zu erlegen.

§. 5. Jeder Eingezeichnete erhält vom Schout einen vorschriftsmäßig einzurichtenden Schein, daß er eingeschrieben worden. In diesem Schein wird der Vor- und Zuname des Empfängers, so wie das Jahr und der Tag der Einzeichnung bemerkt. Die Leichterfahrer, d. i. Kahnenschiffer, und deren Leute müssen diesen Schein jährlich renoviren lassen.

§. 6. Der Schout hat von allen Eingeschriebenen ein genaues alphabetisches Ver-

zeichniß zu führen, und zwar dergestalt, daß Schiffer, Schiffs-Officiere, Matrosen und Schiffsjungen, jeder eine besondere Rubrik erhalten. Wenn ein Eingeschriebener zu einem höheren Grade gelangt, so ist er aus seiner vorigen Classe in die höhere einzutragen. Bey diesem Verzeichnisse sind die vorher bemerkten Angaben zu notiren. Auch von allen gegebenen Scheinen muß der Schout ein Register halten.

§. 7. Der Schiffer ist nach wie vor berechtigt, sein Volk zu wählen, jedoch unter Vorbehalt der den Rhedern bey Annahme des Steuermanns zustehenden Rechte. Der Schout ist auch verbunden, dem Schiffer, wenn er es verlangt, über jeden Mann die erforderliche Auskunft zu geben, und ihm, seinem besten Wissen nach, von den Eigenschaften und Betragen desselben zu benachrichtigen. Der Schiffer darf aber auch dagegen niemanden annehmen, der ihm nicht den vorgedachten Schein (§. 5.) vorzeigen kann, wenigstens nicht bereit ist, sich spätestens bey der Musterung einschreiben zu lassen.

Nimmt der Schiffer gegen diese Vorschrift jemanden an, so ist er in Zehn Reichsthaler Strafe für jede ordnungswidrig angenommene Person verfallen. Auch darf

der Schiffer bey gleicher Strafe keinen annehmen, von dem er weiß, daß er seiner Untüchtigkeit halber durch den Schout aus der Liste der hiesigen Schiffsfahrenden getilgt ist. Mit dem von ihm angenommenen Volke hat der Schiffer sich zum Schout zu verfügen, und ihm solches nachhast zu machen, damit die etwa aus der vorgedachten Liste getilgten sofort verabschiedet werden; wie denn auch der Schout darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Besetzung der unter Oldenburger Flagge fahrenden Schiffe verordnungsmäßig geschehe.

§. 8. Wenn hingegen der Schiffer das Volk nicht annehmen will, sondern solches vom Wasser-Schout verlangt, so hat letzterer die Verpflichtung, sobald als möglich das benötigte Schiffsvolk zu verschaffen.

§. 9. Die Musterung hat der Schout in seinem Hause vorzunehmen, doch kann sie auch auf Verlangen des Schiffers, wenn er dem Schout die Reise vergütet, in dessen Hause geschehen.

§. 10. Bey der Musterung muß der Schout dem Volke die ganze Musterrolle langsam und deutlich vorlesen, und hat zugleich dem Volke anzudeuten, daß, wer von der Equipage, von dem Schiffe oder den geladenen Waaren, es sey um sich damit zu berei-

bereichern, oder um, was die Waare anbe-
trifft, davon zu genießen, oder andern da-
von mitzutheilen, etwas entwenden, oder
die Waare, oder auch das Schiff und Zube-
hör vorsätzlich beschädigen würde, seinen als-
dann noch rückständigen Lohn verlieren,
überdies aber schwerer, als bey einer son-
stigen Entwendung oder Beschädigung, von
Gerichtswegen werde bestraft werden, und
daß, wenn jemand wegen solcher Vergehun-
gen zum zweytenmale bestraft seyn sollte,
dessen Name aus der Liste der hiesigen See-
fahrenden werde getilgt und er zum Schiff-
dienst unfähig erklärt werden.

S. 11. Der Schout hat die Musterrolle
in zwey Exemplaren auszufüllen, und das
Volk muß beide Exemplare unterschreiben.
Wer nicht schreiben kann, setzt sein Hand-
zeichen darunter. Der Schout ist ferner
verpflichtet, unter beyden Exemplaren zu be-
merken, daß er die Musterrolle vorgelesen,
und die erwähnte Warnung (S. 10.) ver-
fügt, auch daß die Musterrolle in seiner Ge-
genwart vom Volk unterzeichnet sey, und
selbige dem Amte zur Beglaubigung und
Besiegelung vorzulegen. Ein Exemplar be-
hält der Schout, das andere nimmt der
Schiffer mit an Bord.

S. 12. Sollte jemand von dem Schiff-
B

volke, ohne eine rechtsbeständige Ursache zu haben, die Reise, wozu er angenommen ist, nicht antreten, so ist der Schiffer bey Zehn Reichsthaler Strafe gehalten, den Namen des Wortbrüchigen dem Schout anzuzeigen, damit dieser Name aus der Liste der hiesigen Schiffer getilgt werde.

§. 13. Sollte ein Officier oder ein anderer zu dem Geschäfte, wozu er sich hat annehmen oder einschreiben lassen, untüchtig befunden werden, so bleibt es dem Ermessen des Wasserschouts überlassen, zu bestimmen, ob und wie viel der Schiffer diesem Manne nach Billigkeit dennoch zu vergüten habe.

§. 14. Nach vollbrachter Reise hat das Volk seinen Lohn aus den Händen des Schouts zu empfangen, wenn es vom Schout und nicht vom Schiffer angenommen ist. Auch in dem Falle, daß es vom Schiffer angenommen worden, und dieser die Zahlung des Lohns durch den Schout leisten lassen will, hat letzterer den ihm vom Schiffer eingehändigten Lohn dem Schiffsvolke zu zahlen. Es darf jedoch diese Auszahlung der Gage von Seiten des Schouts nie anders, als in Gegenwart oder mit Genehmigung des Schiffers geschehen, damit dieser Gelegenheit habe, seinen etwanigen Widerspruch

gegen solche Auszahlung anzubringen. Wenn der Schiffer dem Volke die Gage auszahlt, ist er verbunden, dem Schout Nachricht zu geben, wie viel er einem jeden von der Equipage nach beendigter Reise noch bezahlt habe.

§. 15. Dem Schiffer liegt ob, nach vollendeter Reise den Schout zu benachrichtigen, wie sich ein jeder von der Equipage während der Reise betragen habe, damit von dem Schout solches Betragen des Schiffsvolks notirt werden könne.

§. 16. Der Wasser-Schout hat auf die Befolgung der bestehenden Verordnungen der Schifffahrt genau zu achten, und den Schiffsfahrenden, welche er einschreibt, anzudeuten, daß sie verpflichtet sind, in allen ihre Verbindlichkeiten als Schiffsfahrende betreffenden Fällen sich vor den hiesigen Gerichten, wohin die Sache gehört, unweigerlich zu stellen, auch wenn zwischen dem Schiffer und dem Volke, so lange das Schiff auf der Weser liegt, Streitigkeiten vorkommen sollten, weshalb die Equipage oder ein Einzelner derselben gegen den Schiffer zu klagen sich berechtigt hielte, solche Klage nicht anders, als vor dem competenten Oldenburgischen Gerichte anzustellen.

§. 17. Im Fall zwischen dem Schiffer

und der Equipage oder dem Ersteren und einzelnen der letzteren Streitigkeiten entstehen, sind die Partheyen verpflichtet, ehe sie ans Gericht gehen, sich vor dem Wasser-Schout zum Versuch der gütlichen Vereinbarung, in deren Entstehung aber zu gleichem Zweck vor dem Amte Brake zu stellen.

§. 18. Der Wasser-Schout ist verbunden, dem Amte auf Verlangen die Ursache anzuzeigen, weshalb er jemand in seiner Liste getilgt hat.

§. 19. Der Wasser-Schout hat vorzüglich darauf zu achten und achten zu lassen, daß kein Diebes-Handel zwischen den Matrosen, Frachtfahrern, Küpern und Strandbewohnern geschehe. Desfalls darf

§. 20. Niemand etwas vom Bord eines Seeschiffers und Küstenschiffers ans Land bringen, ohne einen Steuermanns-Zettel dabey aufweisen zu können. Vom Bord eines befrachteten Leichterfahrers dürfen unter keinem Vorwande Kaufmannsgüter ans Land gebracht werden, bis er seinen bestimmten Löschplatz erreicht hat.

Sollte jedoch jemand bey einem solchen gesetzwidrigen Versuch ertappt werden, so wird die vorgefundene Waare confiscirt, wovon dem Angeber die Hälfte, und die andere Hälfte den Armen zufällt. Der Schout,

der an dessen Stelle die Aufsicht hält, hat den Vorgang augenblicklich dem Amte anzuzeigen, damit der Uebertreter arretirt und zur gebührenden Strafe gezogen werde.

§. 21. Damit dieses immer pünctlich ausgeführt werden kann, darf kein Schiffer, er führe ein großes oder ein kleines, ein See- oder Leichter-Schiff, einen Anfang zum Laden oder Löschen machen, bis er deshalb einen vorschriftsmäßig abgefaßten Schein vom Wasser-Schout erhalten hat; jedoch erhalten Dielenschiffe, Jollen und Fischerleute diesen Schein unentgeltlich. Diese Scheine müssen jedesmal dem Zoll-Inspector von den Leichter-Schiffen vorgezeigt werden, bevor selbige klarirt werden können.

§. 22. Alle Besichtigungen, welche die Schifffahrt betreffen, müssen in Gegenwart des Wasserchouts vorgenommen werden.

§. 23. Alle fremde und einheimische ankommende und abgehende See- und Küstenfahrer haben ihre Papiere dem Wasserchout zur Visirung vorzulegen.

§. 24. Alle Notirungen von See-Protesten, Schiffer- und Volks-Berklarungen müssen dem Wasserchout angezeigt werden.

§. 25. Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Straf gelder fallen sämmtlich an den General-Fonds des Armenwesens, in

sofern solches unbeschadet sonstiger rechtlichen Ansprüche abseiten des Schiffers oder eines Dritten geschehen kann, und werden nach dem Ermessen des General-Directoriums des Armenwesens hauptsächlich zur Unterstützung verunglückter Schiffer und ihrer Familien angewandt.

Taxe für den Wasser = Schout.

A. Für Scheine, von jedem der sich einzeichnen läßt, um zur See zu fahren, den Jungen ausgenommen, 6 Gr. Gold.

Von jedem der seinen Schein verloren und statt dessen einen neuen verlangt, der aber mit dem verlornen in Ansehung der Zeitbestimmung und sonst genau übereinkommen muß, 3 Gr. Gold.

B. Ferner

1) Bey Unterzeichnung der Musterrolle von einem Steuermann 24 Gr. Gold.

von einem Untersteuermann, Koch, Bootsmann, 15 Gr. Gold.

von einem Zimmermann, 18 Gr. Gold.

von einem Matrosen, 12 Gr. Gold.

von einem Jungen 12 Gr. Gold.

2) Von dem Seeschiffe für jeden Mann, den Schiffer mitgerechnet, 36 Gr. Gold.